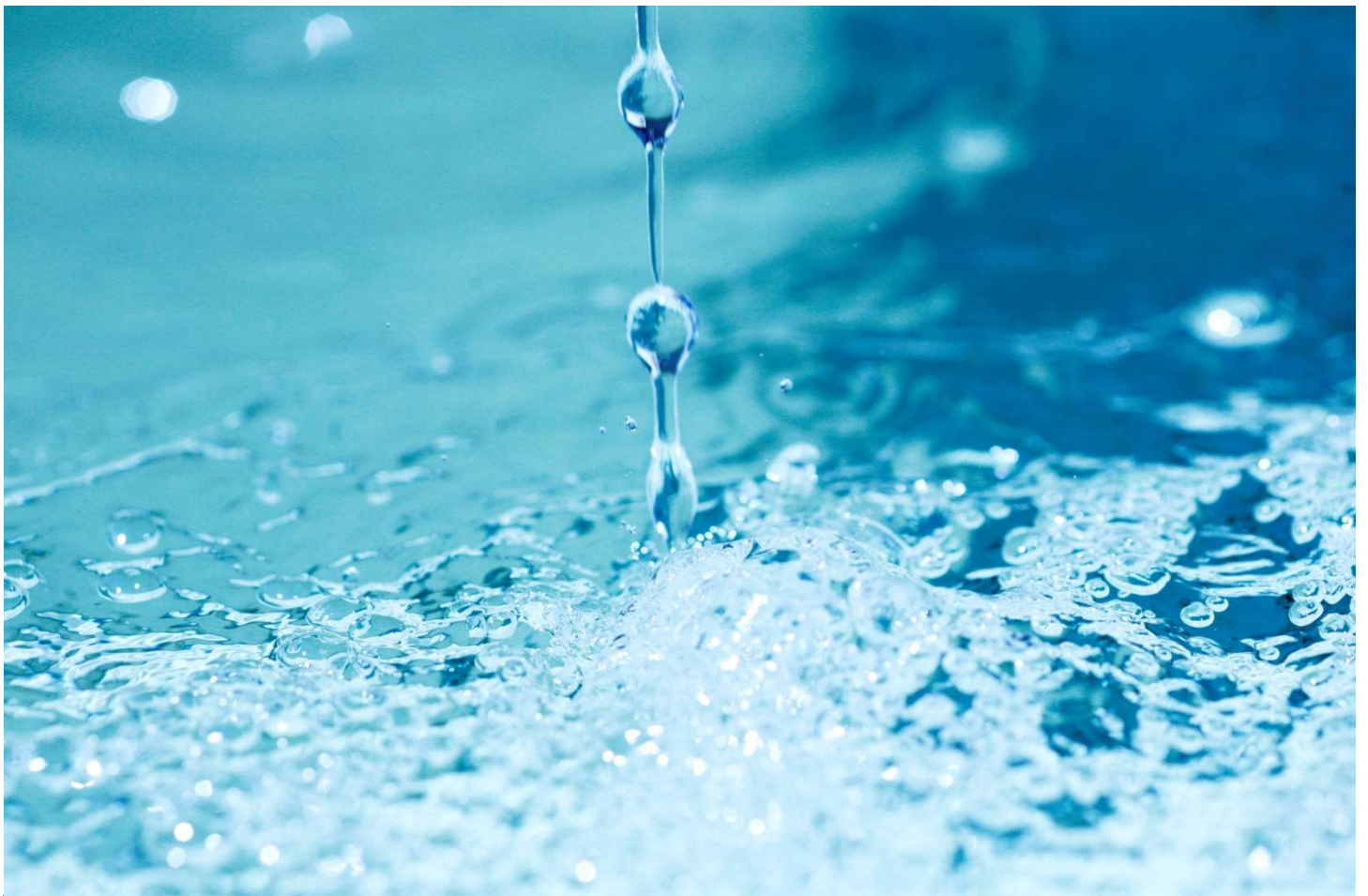


Tarif für die Abgabe von Trinkwasser





1. Allgemeines

1.1 Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus Grund- und Verbrauchsgebühren.

2. Grundgebühr

2.1 Die Grundgebühr für Kleinbezüger bis Zählergrösse DN 80

Zählergrösse:	DN 20	150.00	Fr./Jahr
	DN 25	360.00	Fr./Jahr
	DN 32	670.00	Fr./Jahr
	DN 40	1'225.00	Fr./Jahr
	DN 50	3'120.00	Fr./Jahr
	DN 65	7'330.00	Fr./Jahr
	DN 80	12'100.00	Fr./Jahr

2.2 Für Grossbezüger ab 50'000 m³ pro Jahr oder ab Zählergrösse DN 100 wird die Grundgebühr leistungsspezifisch erhoben.

Die Leistungsspitze wird viertelstündlich ausgewertet und auf eine Stunde hochgerechnet.
Die monatliche Leistungsspitze wird mit 18.- Fr./m³ verrechnet.
Bei kleinen Leistungsspitzen (unter 60 m³/h) wird eine minimale Grundgebühr von 1'080.00 Fr./Monat verrechnet.

3. Verbrauchsgebühr

3.1 Die Bezugsgrössen gelten pro Jahr.

Nach der Messung pro Kubikmeter (m³)

<	-	500'000	1.05 Fr./m ³
500'000	-	1'000'000	0.95 Fr./m ³
1'000'000	-	1'500'000	0.85 Fr./m ³
>	-	1'500'000	0.75 Fr./m ³

4. Grundgebühr für Brandschutz bei Haushalten ohne Anschluss

4.1 In Abhängigkeit des Gebäudeinhaltes wird eine jährliche Gebühr von 8 Rp./m³ erhoben.



5. Wasserabgabe ab Hydrant

5.1 Die Wasserabgabe ab Hydrant erfolgt über einen Wasserzähler der TGB.

5.2 Unerlaubter Wasserbezug ab Hydrant	500.00 Fr.	
5.3 Grundgebühr Wasserzähler 1 Zoll Anschluss	16.50 Fr.	pro Monat
Grundgebühr Wasserzähler 55 Storz Anschluss	30.00 Fr.	pro Monat
5.4 Miete Anschluss 1 Zoll	45.00 Fr.	pro Monat
Miete Anschluss 55 Storz	65.00 Fr.	pro Monat

5.5 Die Anschlüsse werden durch die TGB montiert. Der Aufwand wird gemäss den Stundenansätzen der TGB verrechnet. Miete und Grundgebühr werden pro angefangenen Monat verrechnet.

6. Abgaben an die Stadt und Gemeinden

- 6.1 Für die Abgabe von Trinkwasser an die öffentlichen Brunnen werden keine Gebühren erhoben, sofern Artikel 6.6 dieses Reglements erfüllt ist.
- 6.2 Für die Abgabe von Trinkwasser ab Hydranten für die Mitarbeiter der Stadt zum Unterhalt werden keine Gebühren erhoben, sofern Artikel 6.6 dieses Reglements erfüllt ist.
- 6.3 Für die Abgabe von Trinkwasser ab Hydranten für Übungszwecke der Feuerwehr werden keine Gebühren erhoben, sofern Artikel 6.6 dieses Reglements erfüllt ist.
- 6.4 Für die Abgabe von Trinkwasser ab Hydranten für Einsätze der Feuerwehr werden keine Gebühren erhoben, sofern Artikel 6.6 dieses Reglements erfüllt ist.
- 6.5 Für den Unterhalt der Hydranten werden keine Gebühren erhoben, sofern Artikel 6.6 dieses Reglements erfüllt ist.
- 6.6 Die Stadt und die Gemeinden, die von der TGB versorgt werden, erlassen für die Artikel 6.1, 6.2, 6.3, 6.4 und 6.5 sämtliche Kosten für die Benutzung des öffentlichen Grundes und die dazugehörigen Dienstbarkeiten. Dies beinhaltet sämtliche Leitungen wie auch Anlageteile (Hydranten, Schieber etc.) der Wasserversorgung.



7. Mehrwertsteuer

7.1 Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer von zurzeit 2.5% wird bei Trinkwasser auf dem Rechnungstotal erhoben und separat ausgewiesen.

Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer von zurzeit 7.7% wird bei Dienstleistungen auf dem Rechnungstotal erhoben und separat ausgewiesen.

8. Verrechnung

8.1 Die Rechnungsstellung erfolgt zusammen mit derjenigen für den Stromverbrauch. Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungsdatum.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Die Tarife für die Abgabe von Trinkwasser treten nach der Genehmigung durch den Stadtrat und das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau am 1. Januar 2019 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Tarife werden alle früheren Bestimmungen über Beiträge und Gebühren in den vorgenannten Bereichen ausser Kraft gesetzt.

Vom Stadtrat Bischofszell am 5. September 2018 in Kraft gesetzt per 1. Januar 2019.